

**Ausführungsvorschriften
über die Durchführung von Betriebspraktika
im Rahmen des Unterrichts an den Schulen der Sekundarstufe I
(AV Betriebspraktika)**

Vom 12. Oktober 2007

Sen BildWiss II C 3.6

Tel.: 9(0)26 6084 oder 9(0)26 5276 / 7

Auf Grund des § 128 des Schulgesetzes für das Land Berlin vom 26. Januar 2004 (GVBl.S.26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 2006 (GVBl. S.812) wird bestimmt:

1 – Allgemeines

(1) Betriebspraktika sind als schulische Veranstaltungen unmittelbarer Bestandteil von Unterricht und Erziehung. Sie ermöglichen den Schülerinnen und Schülern einen praxisnahen Einblick in die Wirtschafts-, Arbeits- und Berufswelt. Die am Praktikum Teilnehmenden sollen die im Unterricht erworbenen Kompetenzen und Einsichten durch Erfahrungen im Rahmen von Tätigkeiten in einem Betrieb oder einer Einrichtung des privaten oder öffentlichen Rechts (Praktikumsbetrieb) vertiefen und gegebenenfalls erweitern. Dabei ist die Einsicht zu fördern, dass ein den wechselnden betrieblichen Situationen gemäßes Arbeitsverhalten bewusstes und reflektiertes Handeln verlangt. Ergänzend vermitteln Führungen durch die Praktikumsbetriebe und vielfältige Gespräche mit Betriebsangehörigen einen Überblick über den Gesamtbetrieb, die Betriebsabläufe und die sozialen Strukturen in der Arbeitswelt. Darüber hinaus sind die am Praktikum Teilnehmenden mit Aus-, Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten der Praktikumsbetriebe sowie mit deren Anforderungen und Erwartungen an Auszubildende bekannt zu machen, ohne dass dabei eine Eignungsfeststellung für einen bestimmten Beruf im Vordergrund steht. Die im Betriebspraktikum gewonnenen Kenntnisse und Erfahrungen sind im Unterricht fachlich und unter Einbeziehung erzieherischer Gesichtspunkte nachzubereiten.

(2) Betriebspraktika sind an allen Schulen der Sekundarstufe I durchzuführen, soweit dies in den Rahmenlehrplänen ausgewiesen ist. Sie können als durchgängiges Blockpraktikum oder in geteilter, rhythmisierter Form stattfinden. Die Bildung von Schülergruppen ist zulässig. Über die Grundsätze zur schulischen Organisation der Betriebspraktika entscheidet die Schulkonferenz gemäß § 76 Abs. 1 Nr. 2 des Schulgesetzes.

(3) Betriebspraktika nach dem Rahmenlehrplan für das Fach Arbeitslehre haben einen Umfang von mindestens 15 Unterrichtstagen. In den übrigen Fällen beträgt ihr Umfang mindestens 10 Tage. In besonders begründeten Einzelfällen und auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Betriebspraktika ganz oder teilweise in den Ferien zulassen, sofern schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen und die Durchführung des Praktikums nach diesen Vorschriften gewährleistet ist. Die Aufenthaltszeit im Praktikumsbetrieb beträgt ausschließlich der Pausen höchstens sechs Stunden.

(4) Die Durchführung eines Betriebspraktikums setzt voraus, dass mit dem Praktikumsbetrieb eine schriftliche Vereinbarung nach dem Muster der Anlage 1 abgeschlossen wurde. Wird die Vereinbarung mit einer juristischen Person des privaten oder öffentlichen Rechts getroffen, vertritt die Schule das Land Berlin bei deren Abschluss. Soll das Praktikum in einer dem Land Berlin nachgeordneten Behörde durchgeführt werden, schließt die Schule die Vereinbarung im eigenen Namen ab. Vor Abschluss der Vereinbarung ist dem Praktikumsbetrieb das Merkblatt zum Betriebspraktikum (Anlage 2) auszuhändigen. Mit dem Abschluss der Praktikumsvereinbarung erlangen die in diesen Vorschriften genannten Rechte und Pflichten der Praktikumsbetriebe Verbindlichkeit.

2 - Zuständigkeiten und Aufgaben

(1) In Grundsatzangelegenheiten der Betriebspraktika ist die Schulaufsichtsbehörde zuständig. Grundsatzangelegenheiten sind

- a) die gesamtstädtische Koordination der Betriebspraktika,
- b) die Beratung der beteiligten Stellen in übergeordneten Fragen der Betriebspraktika,
- c) die Verhandlungen mit Betrieben, Verbänden, Organisationen und Verwaltungen zur grundlegenden inhaltlichen und organisatorischen Gestaltung der Betriebspraktika.

(2) Die von der Schulaufsicht in den Außenstellen für den Bereich Arbeitslehre, Betriebspraktikum und Berufsorientierung als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren mit regionaler Zuständigkeit benannten Lehrkräfte nehmen insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) die Beratung der Schulen in allen Angelegenheiten der Betriebspraktika einschließlich ihrer inhaltlichen Vor- und Nachbereitung,
- b) die übergreifende Beratung der Schulleitungen, Schulkonferenzen und schulischen Koordinatorinnen und Koordinatoren (Absatz 3) bei der Auswahl der Praktikumsbetriebe sowie zu Fragen des Rechts und der Organisation der Betriebspraktika und
- c) die zeitliche Koordination aller Betriebspraktika in der Region in Abstimmung mit den betroffenen Schulen.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter benennt eine Lehrkraft als Koordinatorin oder Koordinator für die Betriebspraktika. Die koordinierenden Aufgaben betreffen

- a) die schulische Organisation der Betriebspraktika,
- b) gesetzlich geforderte Gesundheitsuntersuchungen,
- c) die notwendigen Belehrungen der Schülerinnen und Schüler sowie
- d) die Meldung über Schadensfälle an die zuständige Stelle.

Zu den Aufgaben nach Satz 1 Buchst. a gehören auch alle zwischen Schule und Praktikumsbetrieb abzustimmenden Maßnahmen, die für den rechtzeitigen Abschluss der Praktikumsvereinbarung erforderlich sind. Die Koordinatorinnen und Koordinatoren sind zudem Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die in Absatz 2 genannten Multiplikatorinnen und Multiplikatoren.

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter benennt die für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler während der Praktika verantwortlichen Lehrkräfte gemäß den von der Schulkonferenz festgelegten organisatorischen Grundsätzen. Die verantwortlichen Lehrkräfte halten während des Praktikums Kontakt zu den Schülerinnen und Schülern sowie zu den betrieblichen Praktikumsanleiterinnen und -anleitern. Sie vergewissern sich, dass die Praktikumsaufgaben in der geforderten Weise erfüllt werden. In diesem Zusammenhang ist mindestens einmal innerhalb von je fünf Praktikumsstagen der Praktikumsort aufzusuchen und dort Rücksprache mit den Schülerinnen und Schülern sowie den Praktikumsanleiterinnen und -anleitern zu halten. Soweit erforderlich, sind in diesen Gesprächen Maßnahmen zur Verbesserung der Praktikumsleistungen festzulegen. Die Besuche am Praktikumsort sind Dienstgänge. Anfallende Fahrtkosten werden entsprechend erstattet. Die Annahme finanziel-

ler Vergütungen oder anderer geldwerter Zuwendungen der Praktikumsbetriebe ist den Lehrkräften und der Schule nicht gestattet.

3 - Auswahl der Praktikumsbetriebe

- (1) Die Eignung als Praktikumsbetrieb setzt voraus, dass der Betrieb oder die Einrichtung
- a) willens und in der Lage ist, das Praktikum nach diesen Vorschriften durchzuführen,
 - b) eine zuverlässige Fachkraft für die Anleitung am Praktikumsort bereitstellt und
 - c) den Schülerinnen und Schülern nur Aufgaben überträgt, die ihrem Alter sowie ihrem körperlichen und geistigen Entwicklungsstand angemessen sind, wobei der Einhaltung der gesetzlichen Schutzvorschriften für Jugendliche eine besondere Bedeutung beizumessen ist.

Die Entscheidung über die Eignung als Praktikumsbetrieb trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter. Bei der Entscheidung ist zu beachten, dass der Betrieb oder die Einrichtung in der Lage ist, den Schülerinnen und Schülern einen möglichst umfassenden Einblick in Betriebsstrukturen und -abläufe zu ermöglichen. Für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf sind deren individuelle Fähigkeiten und Bedürfnisse bei der Auswahl der Praktikumsplätze zu berücksichtigen.

(2) Betriebspraktika finden grundsätzlich im Land Berlin statt. In besonders begründeten Einzelfällen und mit Zustimmung oder auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann die Schulleiterin oder der Schulleiter entsprechend den schulorganisatorischen Möglichkeiten Betriebspraktika in angrenzenden Kreisen und kreisfreien Städten des Landes Brandenburg zulassen. Abweichend von Satz 1 können im Rahmen von Schülerfahrten Betriebspraktika auch in anderen Bundesländern durchgeführt werden. Werden auf Schülerfahrten im Ausland Tätigkeiten geleistet, die nach Art und Umfang den in Nummer 1 genannten Anforderungen entsprechen, können diese als Betriebspraktikum anerkannt werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Beachtung der gemäß Nummer 1 Abs. 2 von der Schulkonferenz beschlossenen Grundsätze.

4 - Durchführung der Betriebspraktika

(1) Die Koordinatorin oder der Koordinator (Nummer 2 Abs. 3) informiert vor Beginn eines Betriebspraktikums die Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte über Ziele, Inhalte und Form des Praktikums sowie über notwendige Gesundheitsuntersuchun-

gen, die Verschwiegenheitspflicht und über den Versicherungsschutz. Sie oder er kann diese Aufgabe auch der mit der schulischen Praktikumsbetreuung beauftragten Lehrkraft übertragen. Im Rahmen dieser Informationen ist darauf hinzuweisen, dass den Schülerinnen und Schülern die Annahme finanzieller Vergütungen oder anderer geldwerter Zuwendungen der Praktikumsbetriebe nicht gestattet ist. Hiervon ausgenommen sind die Erstattung von Fahrtkosten, die in Verbindung mit dem Praktikum anfallen, sowie die unentgeltliche Teilnahme an Mahlzeiten in den Pausen.

(2) In Vorbereitung der Praktikums Einsätze vereinbart in der Regel die mit der schulischen Praktikumsbetreuung beauftragte Lehrkraft mit dem jeweiligen Praktikumsbetrieb alle erforderlichen Einzelheiten über den Einsatz der Schülerinnen und Schüler am Praktikumsort und unterrichtet den Betrieb über Inhalt und Art der schulischen Erkundungsaufträge. Von betrieblicher Seite ist Vorsorge zu treffen, dass die gesetzlichen Schutzbestimmungen, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften und die besonderen Schutzbestimmungen für Jugendliche, sowie die Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Schülerinnen und Schüler gewährleistet werden. Die am Praktikum Teilnehmenden dürfen sich nicht an gefährlichen Arbeitsstellen und anderen Gefahrenorten aufhalten und nicht unbeaufsichtigt an Maschinen hantieren. Sie sind zu Beginn des Betriebspraktikums nachweislich über die möglichen Unfall- und Gesundheitsgefahren und über die gesetzlichen und betrieblichen Schutzvorschriften zu belehren.

(3) Während des Aufenthalts der Schülerinnen und Schüler im Praktikumsbetrieb übernimmt die mit der Anleitung betraute betriebliche Fachkraft die Aufsicht. Die Aufsichtsführung umfasst alle Vorkehrungen, Anordnungen und anderen Maßnahmen, die geeignet sind, die Schülerinnen und Schüler vor Schäden zu bewahren, und zu verhindern, dass andere Personen oder Sachen durch sie Schaden erleiden. Kann die Aufsichtsperson aus zwingenden betrieblichen oder persönlichen Gründen die ihr obliegende Pflicht kurzfristig nicht wahrnehmen, so hat sie alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen, um für die Zeit ihrer Abwesenheit Gefahren, die zu Schäden im vorgenannten Sinne führen können, abzuwenden. In solchen Fällen haben auch andere Betriebsangehörige das Recht, präventiv oder situationsbedingt Anordnungen zu treffen.

(4) In Fällen, in denen eine Schülerin oder ein Schüler

- a) in grober Weise oder mehrfach gegen Anweisungen der Praktikumsanleiterin oder des Praktikumsanleiters verstößt oder
- b) die betriebliche Ordnung in anderer Weise ernsthaft gefährdet oder

c) aus anderem Grund Anlass zu schweren Klagen gibt,

hat der Betrieb unverzüglich die mit der schulischen Praktikumsbetreuung beauftragte Lehrkraft zu unterrichten. Ist diese nicht erreichbar, muss die Schule benachrichtigt und die Schülerin oder der Schüler in die Schule zurückgeschickt werden.

(5) Über den Ablauf des Betriebspraktikums führen die Schülerinnen und Schüler ein Berichtsheft. Der Praktikumsbetrieb soll Einblick nehmen und in fachlicher Hinsicht Hilfen geben.

(6) Ergeben sich Hinweise, nach denen eine Schülerin oder ein Schüler aus nicht nur vorübergehenden Gründen den Belastungen eines Betriebspraktikums gesundheitlich nicht gewachsen ist, ist sie oder er dem schulärztlichen Dienst vorzustellen.

(7) Für Beurlaubungen während eines Betriebspraktikums gelten die schulischen Regelungen. Für den Besuch von Veranstaltungen der Kirchen und Religionsgemeinschaften, die außerhalb der üblichen Unterrichtszeit stattfinden, ist Freistellung zu gewähren. Über stundenweise Beurlaubungen entscheidet die betreuende Lehrkraft.

(8) Die Schülerinnen und Schüler haben auch nach Abschluss eines Praktikums über Angelegenheiten des Praktikumsbetriebes Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach nicht der Verschwiegenheit bedürfen.

5 - Versicherungsschutz und Haftung

(1) Für die am Betriebspraktikum teilnehmenden Schülerinnen und Schüler besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b des Siebten Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Für Sachschäden, die einer Schülerin oder einem Schüler während des Betriebspraktikums

a) infolge einer Amtspflichtverletzung der für die schulische Praktikumsbetreuung verantwortlichen Lehrkraft oder

b) infolge einer Aufsichtspflichtverletzung der vom Praktikumsbetrieb mit der Praxisanleitung betrauten Person

entstehen, haftet das Land Berlin.

(3) Für Sachschäden, die einer Schülerin oder einem Schüler oder der mit der Praktikumsbetreuung beauftragten Lehrkraft infolge unzureichender Sicherung der Betriebseinrichtungen entstehen, haftet der Praktikumsbetrieb, wenn die Voraussetzungen für einen gesetzlichen Haftungstatbestand vorliegen.

(4) Für Körper-, Sach- und Vermögensschäden, die dem Betrieb oder der Einrichtung sowie einer ihm oder ihr angehörenden Person infolge einer Amtspflichtverletzung der mit der schulischen Praktikumsbetreuung beauftragten Lehrkraft entstehen, haftet das Land Berlin gemäß Artikel 34 des Grundgesetzes.

(5) Für Sachschäden, die Schülerinnen und Schülern im Rahmen von Betriebspraktika den Betriebsinhabern oder ihren Kunden zufügen, können Billigkeitszahlungen gemäß Nummer 8 Abs. 3 der Haftpflicht- und Eigenschädengrundsätze vom 30. November 2004 (ABl. S. 4699) geleistet werden, wenn und soweit die oder der Geschädigte nicht anderweitig Ersatz erlangen kann.

6 - Inkrafttreten

(1) Diese Ausführungsvorschriften treten am 01.11.2007 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31.10.2012 außer Kraft. Sie ersetzen die Ausführungsvorschriften über die Durchführung von Betriebspraktika im Rahmen des Unterrichts in der Berliner Schule (AV Betriebspraktika) vom 8. Mai 1995 (ABl. S. 1929).

(2) Nach Inkrafttreten der Ausführungsvorschriften sind die Schul-Rundschreiben Nr. 58/2005 vom 01.06.2005 und Nr. 78 /2005 vom 29.08.2005 nicht mehr anzuwenden.